

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

per E-Mail:
inklusion@sozmi.landsh.de

Geschäftsstelle

Telefon: 06421 / 9 48 88-0
Telefax: 06421 / 9 48 88-10
E-Mail: info@dvbs-online.de
Internet: www.dvbs-online.de

Bezirk Schleswig-Holstein

Marion Malzahn

Anschrift: Hooger Str. 1, 25813 Husum
Telefon: 04841 3993 (mit T-Net-Box)
E-Mail: marionmalzahn@web.de

Husum, 26. Juni 2019

Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Internetseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gemäß § 12f LBGG

Ihr Zeichen: 993.01 – Ihr Schreiben vom: 20.05.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Rosendahl,

im Namen der Bezirksgruppe Schleswig-Holstein des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS) e. V. bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Folgende Anmerkungen zu Ihrem Regelungsentwurf bitten wir zu berücksichtigen:

I. Vorbemerkung

In weiten Teilen begrüßen wir den Verordnungsentwurf. Zu verschiedenen Punkten genügt er den Anforderungen und Erwartungen an die Umsetzung der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen jedoch nicht. Um die Informationstechnik öffentlicher Stellen nachhaltig barrierefrei zu gestalten, sind, wie nachfolgend dargelegt wird, weitere bzw. ergänzende Regelungen erforderlich.

II. Einzelkritik

1. Zu § 1 (Abwägungsverfahren)

Insgesamt ist die Regelung in § 1 zum Abwägungsverfahren ausdrücklich zu begrüßen. Sie übernimmt in Abs. 1 weitgehend die Formulierungen des ErwG (= Erwägungsgrund) Nr. 39 der umzusetzenden Richtlinie und stellt für die öffentlichen Stel-

len schon jetzt eine verständliche und handhabbare Abwägungsformel zur Verfügung.

In § 1 Abs. 1 Satz 1 muss es jedoch statt bisher „wenn“ zutreffend heißen „soweit“ bzw. „wenn und soweit“. Das entspricht sowohl § 12 Abs. 1 letzter Halbsatz LBGG sowie der Begründung zu § 1. Dies ist – schon aus Gründen der Klarstellung – auch in § 1 Abs. 1 so zu formulieren.

Sinnvoll könnte außerdem sein, die Formulierung: „Keine berechtigten Gründe sind mangelnde Priorität, organisatorische Lasten oder fehlende Kenntnis“ als letzten Satz des § 1 Abs. 1 einzufügen.

Weiter begrüßen wir die Verpflichtung der öffentlichen Stellen, ihr Abwägungsverfahren zu dokumentieren und es der Beschwerdestelle nach § 12e LBGG sowie der für Überwachung und Berichterstattung zuständigen Stelle nach § 3 auf Verlangen vorzulegen (§ 1 Abs. 2).

Als im Einzelfall sehr hilfreich sehen wir schließlich auch § 1 Abs. 3 an, der die öffentliche Stelle verpflichtet, ihre Abwägung bei Vorliegen neuer Tatsachen (dazu rechnen wir auch technische Entwicklungen) zu erneuern.

2. Vorbemerkung zu §§ 2-4

Die Einzelheiten zum Feedback- und Überwachungsverfahren, zur Berichtspflicht und zur Mustererklärung werden verbindlich durch die EU-Durchführungsrechtsakte (EU) 2018/1523 und 2018/1524 festgelegt. Neben den obligatorischen (= verbindlich zu beachtenden) Vorgaben enthalten diese jeweils auch fakultative (= freiwillige) Vorgaben, die u. E. jedoch (verbindlich) in das Landesrecht übernommen werden sollten. Das sind insbesondere die Regelungen in § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9 Abs. 2 der mit Wirkung vom 25. Mai 2019 novellierten BITV 2.0 des Bundes (BGBl I S. 738).

3. Zu § 2 (Feedbackmechanismus)

In § 2 Abs. 1 wird verlangt, dass die Kontaktaufnahme zu den öffentlichen Stellen „in leicht zugänglicher Weise“ möglich sein soll. Als alternative Formulierung schlagen wir vor, dass auf die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme „an deutlich wahrnehmbarer Stelle“ des Internetauftritts oder der App hingewiesen werden muss, und regen an, die Regelung aus § 7 Abs. 2 der BITV des Bundes zu übernehmen.

4. Zu § 3 (Überwachungsverfahren und Berichtspflicht)

Für kritikwürdig halten wir die Tatsache, dass sich die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 praktisch selbst überwachen soll.

Daneben wäre es wichtig, dass sowohl die obligatorischen wie die fakultativen Vorgaben aus dem Durchführungsrechtsakt (EU) 2018/1524 in den vorliegenden Verordnungsentwurf übernommen werden. Gleiches gilt für die Regelung, die Verbände von Menschen mit Behinderungen bei der Auswahl der zu prüfenden Webseiten und mobilen Anwendungen sowie bei der Ausarbeitung des zu erstellenden Berichts einzubeziehen. Das entspricht nicht nur Art. 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch Ziff. 2.4.4 des Anhangs zum o. g. Durchführungsrechtsakt. Eine entsprechende Regelung sollte daher in den vorliegenden Verordnungsentwurf aufgenommen werden. Dies ist einerseits aus Gründen der Klarstellung geboten, andererseits, um fakultative Vorgaben für Schleswig-Holstein verbindlich festzulegen. Das könnte durch Übernahme der Regelungen aus § 8 der BITV 2.0 des Bundes in

ihrer jetzt geltenden Fassung geschehen. Wichtig sind insoweit insbesondere § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich offenbar um einen grammatikalisch falschen Bezug, wenn es dort heißt „Es berät die öffentlichen Stellen ...“. Richtig muss es u. E. „Sie berät ...“ heißen, da sich § 3 Abs. 1 Satz 2 auf die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde bezieht (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1).

Der Durchführungsrechtsakt (EU) 2018/1524 listet in seinem Anhang 2 in Ziff. 3.2 zusätzliche Angaben auf, die fakultativ in die zu erstellenden Berichte aufgenommen werden können. Für Schleswig-Holstein sollte in die BITV aufgenommen werden, dass diese Angaben in den Berichten verpflichtend enthalten sein müssen. Hierzu kann die Regelung in § 9 der BITV 2.0 des Bundes (neu) ein Vorbild sein (siehe insoweit insbesondere § 9 Abs. 2 BITV 2.0 neu).

III. Weitere Anmerkungen

1. Entgegen der Ermächtigung in § 12f LBGG enthält der Verordnungsentwurf bisher keinerlei Maßnahmen zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Stellen. Soll die Umsetzung der EU-Richtlinie flächendeckend gelingen, so ist es nach unserer Auffassung bei der Komplexität des Themas und insbesondere der anzuwendenden technischen Standards zwingend erforderlich, auf Landes- wie auf lokaler Ebene Schulungsmaßnahmen vorzusehen. Ohne ein abgestimmtes Konzept besteht die Gefahr, dass sich die mit dem Feedback-Mechanismus betraute Stelle ebenso wie die Beschwerdestelle zunächst mit einer Vielzahl von Meldungen und Beschwerden konfrontiert sehen könnten. Wer Fortschritte in der Digitalisierung als Fortschritt auch auf dem Weg zu einer bürgerfreundlichen Verwaltung sieht, darf hier nicht an der falschen Stelle sparen wollen.

2. Weiter vermissen wir konkrete Angaben dazu, welche finanziellen Mittel (Sach- und Personalkosten) dem Landesbehindertenbeauftragten zum Betrieb der Beschwerdestelle zur Verfügung gestellt werden sollen.

3. Die Regelung in § 12a Abs. 2 LBGG, wonach die Behörden des Landes und der Kommunen in Schleswig-Holstein nicht zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen verpflichtet sind, soweit sie Bundesrecht ausführen, stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der EU-Richtlinie 2016/2102 dar. Das BGG des Bundes verpflichtet nur die Bundesbehörden. Nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 müssen die Bundesländer aber sicherstellen, dass die Behörden des Landes und der Kommunen ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei gestalten, unabhängig davon, ob diese Bundes-, Landes- oder Kommunalrecht umsetzen. Insoweit wiederholen wir unsere Kritik, die wir bereits in unserer Stellungnahme vom 03.08.2018 zum Gesetzentwurf zur Änderung des LBGG vorgetragen haben. Eine solche Verpflichtung lässt sich zwar nicht in die vorgesehene Verordnung übernehmen, aber bei der in Kürze anstehenden Novellierung des gesamten LBGG muss insoweit eine entsprechende Regelung eingefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Malzahn

Leiterin der Bezirksgruppe SH des DVBS e. V.